

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	3
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	4
A.3	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	5
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	5
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	7
A.6	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	7
A.7	Handelsverband Südbaden e.V.	8
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	8
A.9	naturenergie netze GmbH.....	9
A.10	PLEdoc GmbH	9
A.11	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	10
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	11
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten	11
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser	11
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	11
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht.....	11
B.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	11
B.7	Landratsamt Waldshut – Brandschutz	11
B.8	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	11
B.9	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	11
B.10	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	11
B.11	Landratsamt Waldshut – Forst.....	11
B.12	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	11
B.13	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	11
B.14	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	11
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	11
B.16	badenovaNETZE GmbH	11
B.17	Netze BW GmbH.....	11
B.18	TransnetBW GmbH.....	11
B.19	Vodafone West GmbH	11
B.20	Amprion GmbH	11
B.21	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW).....	12
B.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	12
B.23	Stadt Waldshut-Tiengen	12
B.24	Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien	12
B.25	Gemeinde Lenzkirch	12
B.26	Landratsamt Waldshut – Vermessung.....	12
B.27	Landratsamt Waldshut – Kreisbrandmeister.....	12
B.28	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	12
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung	12
B.30	Regierungspräsidium Freiburg -Abt. 8 Forstdirektion	12

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 13

B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	12
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	12
B.33	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	12
B.34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12
B.35	terraneTS bw GmbH	12
B.36	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald	12
B.37	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	12
B.38	LandesnaturaSchutzverband BW	12
B.39	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	12
B.40	BUND e.V.	12
B.41	NaBu Bezirksverband Südbaden	12
B.42	Stadt Bonndorf	12
B.43	Stadt Stühlingen	12
B.44	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach	12
B.45	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee	12
B.46	Gemeinde Grafenhausen	12
B.47	Gemeinde Häusern	12
B.48	Gemeinde Höchenschwand	12
B.49	Gemeinde Schluchsee	12
B.50	Gemeinde Weilheim	12
B.51	Gemeinde Wutöschingen	12
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	13
C.1	Person 1	13

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.1.1	<p>Das Planungsgebiet liegt in der geologischen Formation des Unteren Muschelkalles. Wie durch aktuelle Bodenuntersuchungen bestätigt wurde, können in diesem Bereich geologisch bedingt erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte im Boden auftreten, die eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zulassen.</p> <p>Wir bitten deshalb, folgende Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen und mit aufzunehmen:</p> <p>Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme im Planungsgebiet so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).</p> <p>Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Planungsgebiet abgefahren werden, ist die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung nach den Vorgaben der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Deponieverordnung auf der Grundlage einer repräsentativen Bodenuntersuchung sicher zu stellen.</p> <p>Eine Abgabe des Erdaushubes an Verfüllungen und Aufschüttungen z.B. zur Auffüllung und Rekultivierung in einer der umliegenden Kiesgruben/Steinbrüche oder zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabellen 1 und 2, der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält oder - durch eine repräsentative Bodenuntersuchung nachgewiesen werden kann, dass die Ablagerung des Erdaushubes am Ort der Aufbringung zu keiner Verschlechterung der dortigen Schadstoffverhältnisse führt. 	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.2.1	<p>Das ca. 1,31 ha große Plangebiet liegt etwas nordöstlich der Ortsbebauung von Riedern a. W. auf einer Teilfläche des Flst. Nr. 1175. Im mittleren Teil des Änderungsbereichs befinden sich die Schreinerei bzw. Möbelfirma Preiser mit asphaltierter Zufahrt und geschotterten Stellflächen, ein Wohnhaus und im westlichen Teil ein Garten. Der unbebaute Teil im Osten des Plangebietes besteht aus einer Fettwiese. Das im Flächennutzungsplan bislang als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Plangebiet soll künftig als gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche und Grünfläche dargestellt werden. Der Gebäudebestand des Betriebs soll um eine Produktionshalle und weitere Räumlichkeiten erweitert werden.</p> <p>Bis auf den 500 m-Suchraum des Biotopverbunds mittlere Standorte, der im nordöstlichen Grenzbereich geringfügig in das Plangebiet hineinragt, sind keine naturschutzrechtlich relevanten Flächen (Schutzgebiete, FFH-Mähwiesen, andere gesetzlich geschützte Biotope) durch die Ausweisung betroffen. Laut Planung (Umweltprüfung vom 01.02.2024) wurden auf dem Firmengelände und im Gartenbereich 38 Bäume erfasst. Im Jahr 2021 wurden methodische Arten-Kartierungen für Reptilien, Vögel und Fledermäuse durchgeführt, die zeitweise wasserführenden Gräben am westlichen Rand und nördlich des Plangebietes sowie vorhandene Baumhöhlen untersucht. Amphibien und Reptilien wurden nicht festgestellt. Es wurden 32 Vogelarten erfasst. Für den gefährdeten Bluthänfling besteht ein Brutverdacht. Da die meisten für die Vogelfauna relevanten Strukturen unverändert erhalten bleiben sollen, besteht nach derzeitigem Stand keine erhebliche Betroffenheit für Vögel. Bezüglich der Fledermausfauna wurde eine große Artenvielfalt festgestellt. Da die vorhandenen Gebäude und Höhlenbäume erhalten bleiben sollen, sind laut Umweltprüfung keine Quartierverluste für Fledermäuse zu erwarten. Für das Bebauungsverfahren werden für Vögel und Fledermäuse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angekündigt. Sollte es im Zuge detaillierterer Planungen ggf.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird für den Offenlageentwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan erarbeitet.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>doch zum Verlust von Höhlenbäumen oder anderer Habitats geschützter Arten kommen, wäre im Bebauungsplanverfahren entsprechend darauf einzugehen. Ferner bitten wir im Bebauungsplanverfahren eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes wird die Gebietsausweisung mitgetragen.</p>	
A.3	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)	
A.3.1	<p>Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans „Schreinerei Preiser“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Auf die gesetzlichen Mindestabstände wird verwiesen. Einzellange werden im zugehörigen Bebauungsplanverfahren konkret vertreten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 12.03.2024)	
A.4.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen."</p>	
A.4.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>A.5 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 22.04.2024)</p>		
A.5.1	<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
A.5.3	<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<p>A.6 Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 01.03.2024)</p>		
A.6.1	<p>Bei dem Handwerksbetrieb „Schreinerei Preiser“ handelt es sich um einen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gewachsenen Handwerksbetrieb innerhalb der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf. Die Sicherung am bestehenden Standort soll gewährleistet bleiben. Mehrere Faktoren sprechen zudem für die Fortführung des Betriebes am angestammten Standort. Die punktuelle Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes um die zukünftige Ausweitung des Bereichs als gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche und Grünfläche ist daher gegeben.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Belange der Umwelt umfassend beachtet werden.</p>	
A.7	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 25.03.2024)	
A.7.1	<p>In diesem Areal soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine bestehende Schreinerei weiterzuentwickeln. Hierin tragen wir grundsätzlich keine Bedenken vor. Im Rahmend es Bebauungsplanverfahren sollte aber an eine Steuerung des Einzelhandels gedacht werden.</p>	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
A.8	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.03.2024)	
A.8.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9 naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 01.03.2024)		
A.9.1	<p>Gegen die 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans "Schreinerei Preiser" auf dem Flurstück 1175 haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verlaufen auf diesem Plangebiet bereits Anlagen von uns, diese werden weiterhin benötigt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab.</p> <p>Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p>	Dies wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
A.10 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 01.03.2024)		
A.10.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden bis zur Offenlage des Bebauungsplans erarbeitet und festgelegt. Es werden auf jeden Fall externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Eine weitere Verfahrens-Beteiligung wird zugesichert.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
A.10.3	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus dem Übersichtsplan geht hervor, dass keine Leitungsverläufe innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind.</p>
<p>A.11 Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 04.03.2024)</p>		
A.11.1	<p>Gegen die vorgelegten punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Schreinerei Preiser“ in der Gemeinde Ühlingen Birkendorf, OT Riedern, werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzliche Bedenken oder Anregungen erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass die Anbindung an die K6503 entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften ausgebildet wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.5	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.7	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.8	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.9	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.10	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.11	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.12	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.13	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.14	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 02.04.2024)
B.16	badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 28.02.2024)
B.17	Netze BW GmbH (Schreiben vom 01.03.2024) – keine weitere Beteiligung
B.18	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 26.02.2024) – keine weitere Beteiligung
B.19	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 19.03.2024)
B.20	Amprion GmbH (Schreiben vom 22.02.2024)

B.21	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 27.02.2024)
B.22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 20.02.2024)
B.23	Stadt Waldshut-Tiengen (Schreiben vom 25.03.2024)
B.24	Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien (Schreiben vom 03.04.2024)
B.25	Gemeinde Lenzkirch (Schreiben vom 23.02.2024)
B.26	Landratsamt Waldshut – Vermessung
B.27	Landratsamt Waldshut – Kreisbrandmeister
B.28	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.29	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenplanung
B.30	Regierungspräsidium Freiburg -Abt. 8 Forstdirektion
B.31	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.32	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.33	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
B.34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.35	terraneis bw GmbH
B.36	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald
B.37	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.38	Landesnaturschutzverband BW
B.39	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.40	BUND e.V.
B.41	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.42	Stadt Bonndorf
B.43	Stadt Stühlingen
B.44	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach
B.45	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Feldberg-Schluchsee
B.46	Gemeinde Grafenhausen
B.47	Gemeinde Häusern
B.48	Gemeinde Höchenschwand
B.49	Gemeinde Schluchsee
B.50	Gemeinde Weilheim
B.51	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 29.02.2024)	
C.1.1	Hiermit äußern wir unsere Bedenken bezüglich des anstehenden Oberflächenwasser.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Überschwemmungsflächen bzw. Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Solche Flächen sind lediglich an der „Schlücht“, die durch den Nachbarort Ühlingen-Birkendorf fließt, vorzufinden.</p> <p>Überflutungen durch Starkregen werden bei der Planung berücksichtigt. Auftretendes Überflutungswasser soll möglichst schadlos ablaufen.</p> <p>Die weitere Berücksichtigung erfolgt im Sinne der Absichtung der Planung auf der Ebene des Bebauungsplans.</p>